

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 20. August 2013

Nr.42

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1-3

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|----------------|--|-------|
| 156 | Bekanntmachung

zur Wahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2013 | 4 |
| Bedburg | | |
| 157 | Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates/Landrätin für den Rhein-Erft-Kreis am 22. September 2013 | 5-7 |
| 158 | Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 | 8-10 |
| 159 | Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen anlässlich des Ratsbürgerentscheides am 22. September 2013 | 11-13 |

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 20. August 2013

Nr.42

160	Bekanntmachung Veröffentlichungspflicht nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NW	14
161	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Bedburg gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)	15
	Pulheim	
162	Bekanntmachung Hinweis auf die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kolpingstadt Kerpen und der Stadt Pulheim durch den Rhein-Erft-Kreis	16
	Bedburg	
163	Bekanntmachung betreffend den Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 14 / Kaster, 3. vereinfachte Änderung -Teilgebiet Albert-Schlagen-Straße / St.-Rochus-Straße- hier: Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	17-20

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 20. August 2013

Nr.42

164 **Bekanntmachung** 21-24

betreffend den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den
Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – zwischen Kolpingstraße
und Bahnlinie Horrem-Bedburg –
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB

Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG
zur Wahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises
am 22.09.2013

Gem. §§ 46 b, 19 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), i.V.m. § 75 c Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch 10. ÄndVO vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394), habe ich die Reihen- und Nummernfolge der für die Wahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2013 zugelassenen Wahlvorschläge wie folgt festgesetzt:

1. Kreuzberg, Michael	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2. Herpel, Florian	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3. Schumacher, Hans Peter	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
4. Decruppe, Hans	DIE LINKE	DIE LINKE
5. Hintz, Jürgen	Bürgerbewegung PRO NRW	PRO NRW
6. Dr. Heermann, Herbert	Freie Wähler Rhein-Erft	

Gem. §§ 46 b, § 19 Abs. 1 KWahlG i.V.m. § 75 a KWahlO gebe ich nachstehend die vom Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises am 08.08.2013 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2013 bekannt:

Nr.	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Partei/Wählergruppe
1	Kreuzberg, Michael	Bürgermeister	1957 Köln	Mühlenbach 82 50321 Brühl	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	Herpel, Florian	Jurist	1969 Köln	Türkisweg 24 50259 Pulheim	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
3	Schumacher, Hans Peter	Bilanzbuchhalter	1960 Frechen	Fingerhutweg 5 50226 Frechen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
4	Decruppe, Hans	Rechtsanwalt	1952 Emsdetten	Lechenicher Str. 23 50126 Bergheim	DIE LINKE DIE LINKE
5	Hintz, Jürgen	Busfahrer	1947 Leer/Ostfries- land	Heerstr. 46a 50126 Bergheim	Bürgerbewegung PRO NRW PRO NRW
6	Dr. Heermann, Herbert	Dozent	1956 Werne/Lippe	Bonnstr. 155 50321 Brühl	Freie Wähler Rhein-Erft

Bergheim, den 12.08.2013

Im Auftrag

gez.

Martin Schmitz
Kämmerer und Ordnungsdezernent
als stellvertretender Wahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates/der Landrätin für den Rhein-Erft-Kreis am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Bedburg wird in der Zeit vom

02. September bis 06. September 2013

während der Dienststunden im Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 43, Zimmer 3, 50181 Bedburg, wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, den 02. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, den 03. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, den 04. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstag, den 05. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag, den 06. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Zugang zum Rathaus Bedburg ist nicht barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ist möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (02.09. – 06.09.2013) bei der Gemeindebehörde im Rathaus Bedburg, 50181 Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, Zimmer 3, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 01. September 2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlgebiet „Rhein-Erft-Kreis“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 06. 09.2013) versäumt hat;
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Der Wahlberechtigte **erhält mit dem Wahlschein** folgende Unterlagen

- a) einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Landratswahl,
- b) einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,

- c) einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur dann möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hat der Wähler die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

50181 Bedburg, den 12.08.2013

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.

Koerdt

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl in der Stadt Bedburg wird in der Zeit vom

02. September bis 06. September 2013

während der Dienststunden im Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 43, Zimmer 3, 50181 Bedburg, wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, den 02. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, den 03. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, den 04. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstag, den 05. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag, den 06. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Der Zugang zum Rathaus Bedburg ist nicht barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ist möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (02.09. – 06.09.2013) bei der Gemeindebehörde im Rathaus Bedburg, 50181 Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, Zimmer 3, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 01. September 2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss gegen das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis „91 Rhein-Erft-Kreis I“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftli-**

chen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hat der Wähler die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

50181 Bedburg, den 12.08.2013

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.

Gunnar Koerdts

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen anlässlich des Ratsbürgerentscheides am 22. September 2013

Am 22. September 2013 findet der Ratsbürgerentscheid zur Rathausfrage in Bedburg statt. Die zur Entscheidung stehende Frage lautet:

Soll der Standort des zentralen Rathauses Bedburg-Mitte sein?

1. Das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Bedburg wird in der Zeit vom

02. September bis 06. September 2013

während der Dienststunden im Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 43, Zimmer 3, 50181 Bedburg, wie folgt für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, den 02. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, den 03. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, den 04. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstag, den 05. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag, den 06. September 2013,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Zugang zum Rathaus Bedburg ist nicht barrierefrei.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ist möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (02.09. – 06.09.2013) bei der Gemeindebehörde im

Rathaus Bedburg, 50181 Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, Zimmer 3, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 01. September 2013** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt stimmberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einspruchsfrist Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet „Stadt Bedburg“

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** des Abstimmungsgebietes

oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Abstimmungsberechtigte,

- 5.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 06. 09.2013) versäumt hat;
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum **20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstage, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Abstimmung, 12.00 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum **Abstimmungstage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftli-**

chen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Verlorene Stimmschein werden nicht ersetzt.

7. Der Abstimmungsberechtigte **erhält mit dem Stimmschein** folgende Unterlagen
- a) einen amtlichen Stimmzettel für den Ratsbürgerentscheid
 - b) einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen orangefarbenen Stimmbrief,
 - d) ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimm Scheinen und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur dann möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmungs berechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer per Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen orangefarbenen Stimmbrief und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Abstimmungs berechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hat der Abstimmungs berechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Stimmschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Abstimmungs berechtigten gekennzeichnet hat.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungs berechtigte den **Stimmbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Abstimmungstage bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

50181 Bedburg, den 12.08.2013

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.

Koerdt

Bekanntmachung

Veröffentlichungspflicht nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NW

Gemäß § 17 i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) vom 16.12.2004 hat der Bürgermeister sowie die Mitglieder in Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in der Bezirksvertretung, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Hierzu liegt eine Zusammenstellung der Angaben in der Zeit vom

20.08. bis 20.09.2013

in der Stadtverwaltung Bedburg, 50181 Bedburg, Am Rathaus 1, Ratsbüro (Rathaus Kaster) zur Einsichtnahme zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

50181 Bedburg, den 13.08.2013



Koerdt
Bürgermeister



Stadt **Bedburg**
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Bedburg

gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Der Stadtverordnete **Wolfram Zereßen** hat mit Ablauf des **15.08.2013** erklärt, dass er auf sein Mandat im Rat der Stadt Bedburg verzichtet.

Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) habe ich festgestellt, dass Nachfolger der in der Reserveliste der Christdemokratischen Partei Deutschlands (CDU) für Herrn Zereßen benannte Ersatzbewerber Herr **Torsten Krosch**, wohnhaft Am Bildstock 32, 50181 Bedburg ist.

Gegen diese Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten zu erklären.

50181 Bedburg, den 16. August 2013

Gunnar Koerdt
Wahlleiter

Hinweis auf die Genehmigung der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kolpingstadt Kerpen und der Stadt Pulheim durch den Rhein- Erft- Kreis

Der Landrat des Rhein- Erft- Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, 20/3 Kommunalaufsicht, hat im Amtsblatt des Rhein- Erft- Kreises Nummer 38 vom 30.07.2013, Seite 10-14, lfd. Nr. 140 die zwischen der Kolpingstadt Kerpen und der Stadt Pulheim geschlossene öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die notärztliche Versorgung an den Notarztstandorten Kerpen und Pulheim und Ihre Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Pulheim, den 15.08.2013

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

gez.
Frank Keppeler

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den
Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan
Nr. 14 / Kaster, 3. vereinfachte Änderung
– Teilgebiet Albert-Schlagen-Straße / St.-Rochus-Straße –**

hier: Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 / Kaster, 3. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst. Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 / Kaster liegt im Ortsteil Kaster zwischen den Straßen „Albert-Schlangen-Straße“ im Norden und Osten, dem Grundstück „Albert-Schlagen-Straße 25“ im Westen und der „St.-Rochus-Straße“ im Süden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 / Kaster ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Nachverdichtung des Wohnungsbestandes an aktuelle Wohnansprüche geschaffen werden.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 /Kaster, 3. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 28. August 2013 bis Montag 30. Spetember 2013 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 15.08.2013

Stadt Bedburg

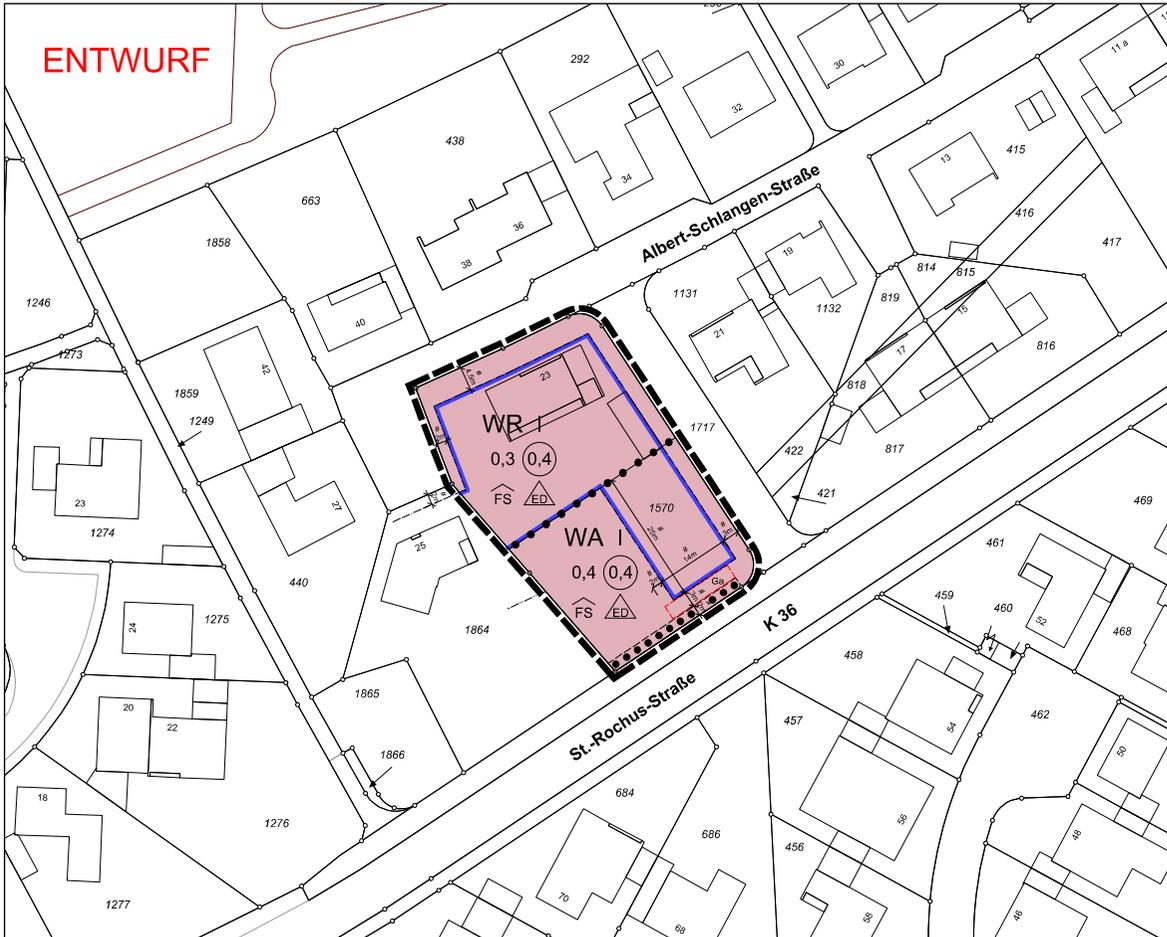
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.



ENTWURF

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB und Bau NVO)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Innere des Reinen Wohngebietes (WR) sind die gemäß § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
 - Innere des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO)

Die hintere Baugrenze der überbaubaren Fläche darf für Terrassenüberdachungen und für verglaste Wintergärten um maximal 2,00 m überschritten werden.
Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen** (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Innere des Plangebietes sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
Die Doppelhaushälfte gilt dabei als ein Gebäude.
- Garagen, offene und überdachte Stellplätze** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)
 - Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
 - Garagen und Carports müssen von ihrer Zufahrtsseite mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen. Bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
 - Auf Flächen für Garagen sind auch Carports oder nicht überdachte Stellplätze, auf Garagenzufahrten auch nicht überdachte Stellplätze zulässig.
- Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Innere der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern vorhandene Gehölze sind langfristig zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ergänzen. Eine Überfahrunge der Fläche ist nicht zulässig.

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 (4) BauGB, § 86 (4) BauNVO)
 - Für Hauptdächer der Hauptanlagen sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung bis 30° oder Flachdächer zulässig. Untergeschoß Dacheindeckung wie Zwerchgebäl und Giebeln sowie Anbauten bis zu einer Fläche von 1/3 der Gesamtgebäudegrundfläche sowie Nebendächer und Garagen dürfen auch mit einer geringeren Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden.
 - Die Dacheindeckungen sind in den Farbtönen der RAL-Skala 'dunkelbraun' bis 'schwarz' oder 'grau' bis 'schwarz' zulässig. Andere Farbtöne können als Ausnahme zugelassen werden, sofern sich diese farblich in den vorhandenen Umgebungsbestand einfügen. Glasene Dacheindeckungen sind generell unzulässig.
 - Bei geneigten Dächern darf die Summe der Zwerchgebäl, Giebeln, sonstigen Dachaufbauten und Dacheinschnitte zwei Drittel der Traufhöhe nicht überschreiten.
 - Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind auf der Zufahrtsseite ausschließlich aus standorttypischen einheimischen Heckenpflanzungen in maximal 0,9 m Höhe vorzusehen. Für sonstige Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Heckenpflanzungen bis zu 2,00 m Höhe sowie offene Zaunkonstruktionen zulässig. Als offene Zaunkonstruktionen gelten solche mit einem Lichteinfall von mindestens 50 % pro m Zaunfläche.

Hinweise

- Bodendenkmäler**

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW - insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 DenoGNV - sind bei Bodenbepflanzungen und Baumaßnahmen zu beachten. Beim Auftreten archaischer Bodenfund- oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Niederrhein, Zehlthofstraße 45, 52385 Niederrhein, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Kampfmittel**

Beim Auffinden von Bombenbildgängern oder Kampfmitteln sind Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die nächste Polizeistation oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen.
- Niederschlagswasser**

Nichtbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.
- Erdbebengefährdung**

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Bundeslandes NRW, Juni 2005 zu DIN 4149.
Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.
- Grundwasserabsenkung**

Der Bereich des Plangebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortwährenden Betrieb der Braunkohleabbau, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind tierisch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Vorschriften der DIN 18195 'Bauwerksabdichtungen' sind zu beachten.

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 14, 3. vereinf. Änd. -Kaster-

Inhalt: Baugesetzbuch i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1939), Bauutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486), Gemeindeordnung NRW i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), Planzonenverordnung vom 18.12.1990 i.d.F.d. Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).

Gemarkung: Kaster
Flur: 5



ZEICHENERKLÄRUNG

Kartengrundlage	Art und Maß der baulichen Nutzung
Flurgrünze	WR Reines Wohngebiet
Flurstücksnummer	WA Allgemeines Wohngebiet
548 Flurstücksnummer	0,3 Grundflächenzahl
79 Gebäude mit Hausnummer	0,4 Geschossflächenzahl
○ Höhe in Meter über NNH	I Zahl der Vollgeschosse
○ Latrine	Bauweise, Baugrenzen
⊗ Kanalschacht	Baugrenze
⊙ Hydrant unterirdisch	▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
○ Schieber Gas / Wasser	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Gully	■ Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Sonstige Pflanzenzeichen
	FS Beschränkung der zulässigen Dachformen: Flach- und Satteldächer
	Ga Umgrenzung für Flächen für Garagen (siehe schriftliche Festsetzungen unter 5.)
	— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilbereiche des 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
	— Abgrenzung unterschiedlicher Arten der Nutzung

Planunterlagen Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasteramt übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch richtig ist.	Aufstellungsbeschluss Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Stadteentwicklungsausschusses vom _____ aufgestellt worden.	Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ öffentlich bekanntgemacht worden.	Offenlegungsbeschluss Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am _____ vom Stadteentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen.	Offenlage Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am _____ öffentlich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt. Bedburg, den _____	Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am _____ als Satzung beschlossen worden.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Der Satzungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekanntgemacht.
Bedburg, den _____ (Ort)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	(Bürgermeister)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)

Entwurf und Bearbeitung: Architektur Stadt und Umweltpfplanung Wildschütz und Schnus Lütcher Straße 10-12 52064 Aachen

Stand 08.04.2013

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – zwischen Kolpingstraße und Bahnlinie Horrem–Bedburg –

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 / Bedburg liegt im Ortsteil Blerichen zwischen der Wohnbebauung der Kolpingstraße im Osten und der Bahnlinie Horrem – Bedburg im Westen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 58 / Bedburg ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnraum in zentraler Lage und damit der bedarfsgerechten Nachverdichtung des Bestandes vor dem Hintergrund der Wiedernutzung von Brachflächen geschaffen werden.

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 / Bedburg sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 28. August 2013 bis Montag 30. Spetember 2013 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 15.08.2013

Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

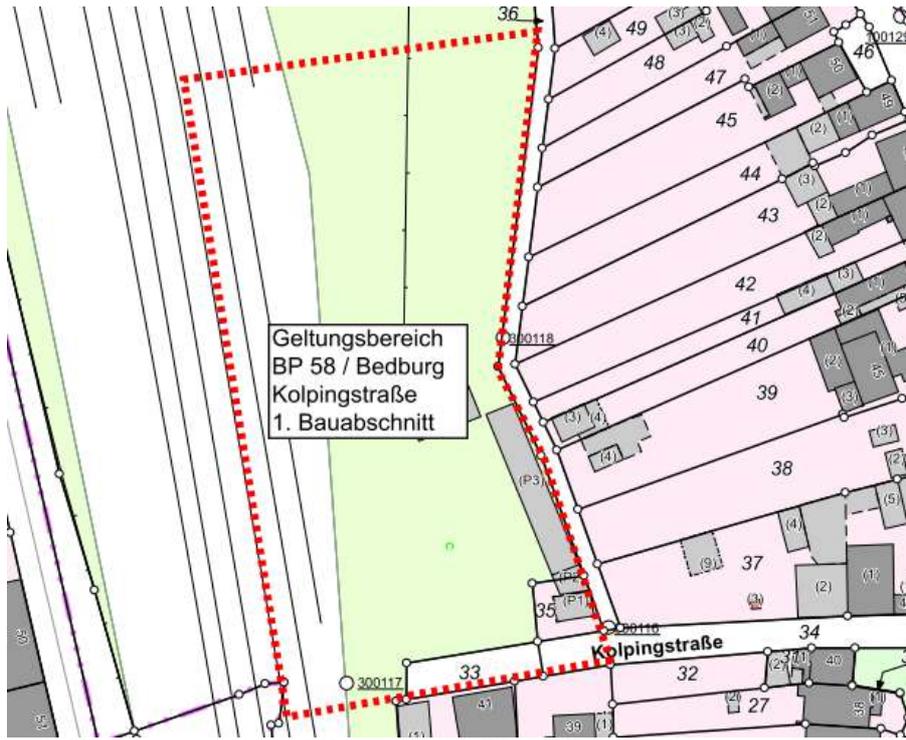


(Gunnar Koerdts)

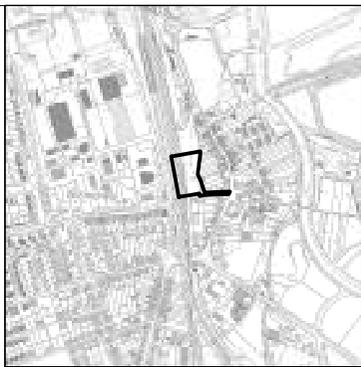
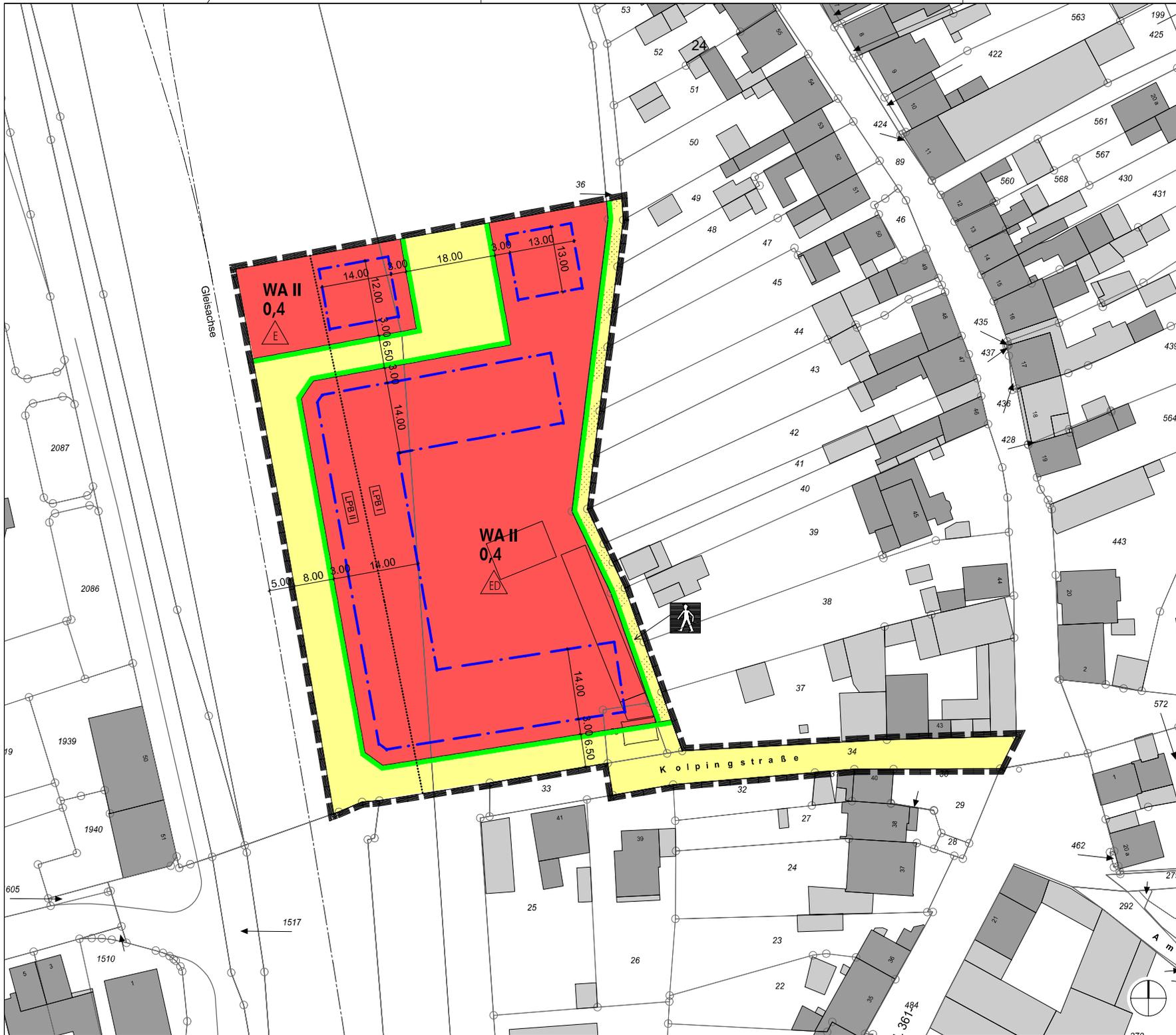
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lageplan Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis



Übersichtsplan Maßstab 1 : 10.000

Legende

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

zur Einzelhäuser zulässig

zur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

⤴ Zweckbestimmung: Fußweg

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlichen Lärmpegelbereichen (Lärmschutz gemäß Nr. 5 der textlichen Festsetzungen)

STADT BEDBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 58 - BEDBURG KOLPINGSTRASSE VORENTWURF

PROJEKT-PLANNR. INHOZ 918.0510.A STAND 18.06.2013 MAßSTAB 1:500



KOLPINGSTRASSE 73A 52046 AACHEN www.HJPflanner.de FON: 0241/608260-0 FAX: 0241/608260-10 mail@HJPflanner.de **HEINZ JAHNEN PFLÜGER**

H/B = 420 / 594 (0.25m²)